



# Amtsblatt

## für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

---

**56. Jahrgang**

**23.03.2017**

**Nr. 12**

---

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Recklinghausen für das Jahr 2017
2. Öffentliche Zustellung von zwei Schriftstücken vom 02.03.2017 an Frau Gabriele Henrich
3. Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 10.03.2017 an Herrn Khaled Omeirat
4. Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 162 Gewerbegebiet Cranger Straße - der Stadt Recklinghausen
5. Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 Karlstraße/Wanner Straße - der Stadt Recklinghausen
6. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 148 Am Lohtor - der Stadt Recklinghausen
7. Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 37 Becklemer Weg - der Stadt Recklinghausen
8. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplans „Fluchtlinienplan Nr. 346“ Fliederbusch - der Stadt Recklinghausen

9. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplans „Fluchtlinienplan Nr. 291“ Von-Bruchhausen-Straße - der Stadt Recklinghausen
  
10. Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Übereinstimmung mit den Anforderungen aus § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Straßen:  
Behringstraße (von der Feldstraße bis zur Theodor-Körner-Straße)  
Fliederbusch (vom Panhütterweg bis zu den Häusern Nr. 14, Nr. 15)  
Im Romberg (vor den Häusern Nrn. 55, 57, 59 und 61)  
Krumme Straße (Erschließung des Blockinnenbereichs zwischen den Häusern Nr. 35 und Nr. 39)  
Marfeldstraße (von der Esseler Straße bis zur Straße Rittböden)  
Von-Bruchhausen-Straße (von der Schillerstraße bis zur Hertener Straße)

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Recklinghausen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496 ff), hat der Rat der Stadt Recklinghausen mit Beschluss vom 28.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	394.833.271 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	401.199.414 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	380.090.182 EUR
---	-----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	364.424.346 EUR
---	-----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	40.200.737 EUR
---	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	45.987.927 EUR
---	----------------

festgesetzt.

### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 19.796.060 EUR

festgesetzt.

Davon entfallen auf

a) vollrentierliche Maßnahmen	10.435.500 EUR
b) unrentierliche Maßnahmen (ohne Buchstaben c und d)	5.458.722 EUR

sowie auf

- |  |               |
|--|---------------|
| c) Maßnahmen zur Unterbringung<br>von Flüchtlingen und Asylbewerbern | 2.476.838 EUR |
| d) Maßnahmen des Programms<br>„Gute Schule 2020“                     | 1.425.000 EUR |

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

14.040.900 EUR

festgesetzt.

### § 4

Die Verringerung der **Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

6.366.143 EUR

festgesetzt.

### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

330.000 000 EUR

festgesetzt.

### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern**<sup>1</sup> sind für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

<b>1</b>	<b>Grundsteuer</b>	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	695 v.H.
<b>2</b>	<b>Gewerbesteuer</b>	520 v.H.

### § 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan kann der Haushaltsausgleich im Jahr 2018 wieder hergestellt werden. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

---

<sup>1</sup> Die Hebesätze sind in der „Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Recklinghausen vom 27.12.1995“ in der Fassung vom 25.09.2012 festgesetzt und haben in der Haushaltssatzung 2016 nur deklaratorische Bedeutung.

## § 8

1. **Die** Entscheidung über Kreditaufnahmen wird auf den Bürgermeister übertragen.
2. **Der** Stadtkämmerer wird ermächtigt,
  - über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 Abs. 1 GO) sowie
  - über die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen (§ 85 Abs. 1 GO)

zu **entscheiden**

- a) bis zur Höhe von 50.000 EUR,
- b) bis zu 10 % der geplanten Aufwendung bzw. Auszahlung, höchstens jedoch bis zu 100.000 EUR,
- c) in unbegrenzter Höhe
  - bei haushaltsinternen Zahlungsvorfällen,
  - in durch Gesetz oder Rechtsverordnung begründeten Fällen.

## § 9

Der **Gesamt**betrag der Investitionsdarlehen, der für die städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden darf, wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt. Dieser ist nicht in dem **Gesamt**betrag der Kreditermächtigung in § 2 der Haushaltssatzung enthalten.

## § 10

- a) Für die Ausführung des Haushalts gelten die Budgetierungsrichtlinien. Die Leitlinien der Budgetierung werden, soweit sie haushaltsrechtliche Auswirkungen haben, Bestandteil dieser Haushaltssatzung.
- a) Der Stellenplan enthält ku- und kw-Vermerke (künftig umzuwandelnde und künftig wegfallende Stellen).

Die Rechtsfolge der im ziffernmäßigen Stellenplan angebrachten ku- Vermerke wird wie folgt bestimmt:

Die Umwandlung der Stellen wird mit deren Freiwerden wirksam.

Die Rechtsfolge der im ziffernmäßigen Stellenplan angebrachten kw- Vermerke wird wie folgt bestimmt:

Die Stellen fallen weg, sobald sie frei werden

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Recklinghausen sowie der Bezirksregierung in Münster mit Schreiben vom 09.12.2016 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist von der Bezirksregierung in Münster mit Verfügung vom 08.03.2017 erteilt worden.

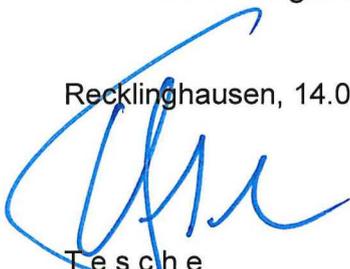
Die nach § 76 Abs. 2 GO i. V. m. § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung in Münster mit Verfügung vom 08.03.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 beim Fachbereich Finanzen, Hubertusstr. 13, Zimmer 109 während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 14.03.2017



Tesch e  
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung von zwei Schriftstücken vom 02.03.2017 an

Frau Gabriele Henrich

letzte bekannte Anschrift: Im Kuniberg 58, 45665 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW.

An Frau Henrich sind 2 Schriftstücke der Stadt Recklinghausen, vom 02.03.2017 gerichtet, welche nicht zugestellt werden konnten.

Diese Schriftstücke können von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten beim Jobcenter Stadt Recklinghausen, Görresstr. 15, Zimmer 230, 45657 Recklinghausen eingesehen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

**Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks der Stadt Recklinghausen,  
Aktenzeichen UH8574-37502BG0000309, vom 10.03.2017**

an

Herrn Khaled Omeirat, geb. am 12.05.1975

Letztbekannte Anschrift: Blitzkuhlenstr. 39 in 45659 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW.

An Herrn Omeirat ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen vom 10.03.2017 gerichtet, welches nicht zugestellt werden kann.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten beim Jobcenter Stadt Recklinghausen, Görresstr. 15, Zimmer 315, 45657 Recklinghausen eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

## **Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 162 – Gewerbegebiet Cranger Straße -**

für einen Bereich zwischen der Cranger Straße, der ehemaligen Grubenanschlussbahn, dem Trainingsbergwerk an der Wanner Straße und dem Bürgerpark ehem. Zeche Recklinghausen II an der Karlstraße,  
im Stadtteil Hochlarmark, im südwestlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Ziel des Bebauungsplanes ist die Steuerung einer gewerblichen Entwicklung im Plangebiet unter besonderer Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 28.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 – Gewerbegebiet Cranger Straße – gem. § 2 Abs. 1 BauGB.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

### **Bekanntmachungsanordnung**

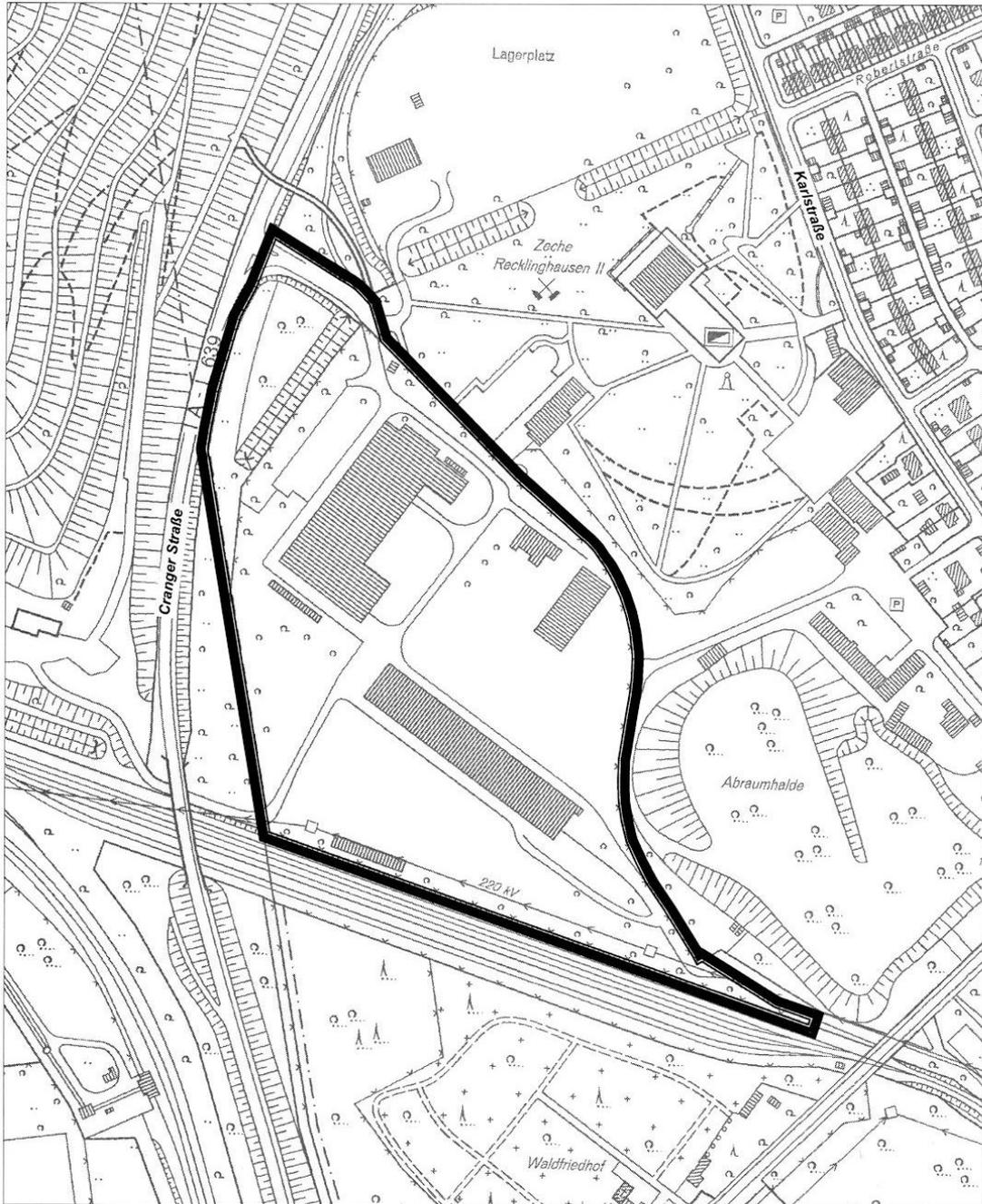
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), wird der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 162 – Gewerbegebiet Cranger Straße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Aufstellungsbeschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 17.03.2017

**Tesche**  
**Bürgermeister**

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich  
des Bebauungsplans Nr. 162 – Gewerbegebiet Cranger Straße -  
der Stadt Recklinghausen**



**█** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## **Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 – Karlstraße/Wanner Straße -**

für einen Bereich zwischen der Karlstraße, der Wanner Straße, der ehemaligen Grubenanschlussbahn und dem Bürgerpark ehem. Zeche Recklinghausen II an der Karlstraße, im Stadtteil Hochlarmark, im südwestlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Ziel des Bebauungsplanes ist die Umsetzung der Rahmenplanung zur Gestaltung des „Landschaftsparks Emscherbruch“ rund um die Halde Hoheward und die Vorbereitung der Nachfolgenutzung des Traningsbergwerks.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 28.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 – Karlstraße/Wanner Straße – gem. § 2 Abs. 1 BauGB.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

### **Bekanntmachungsanordnung**

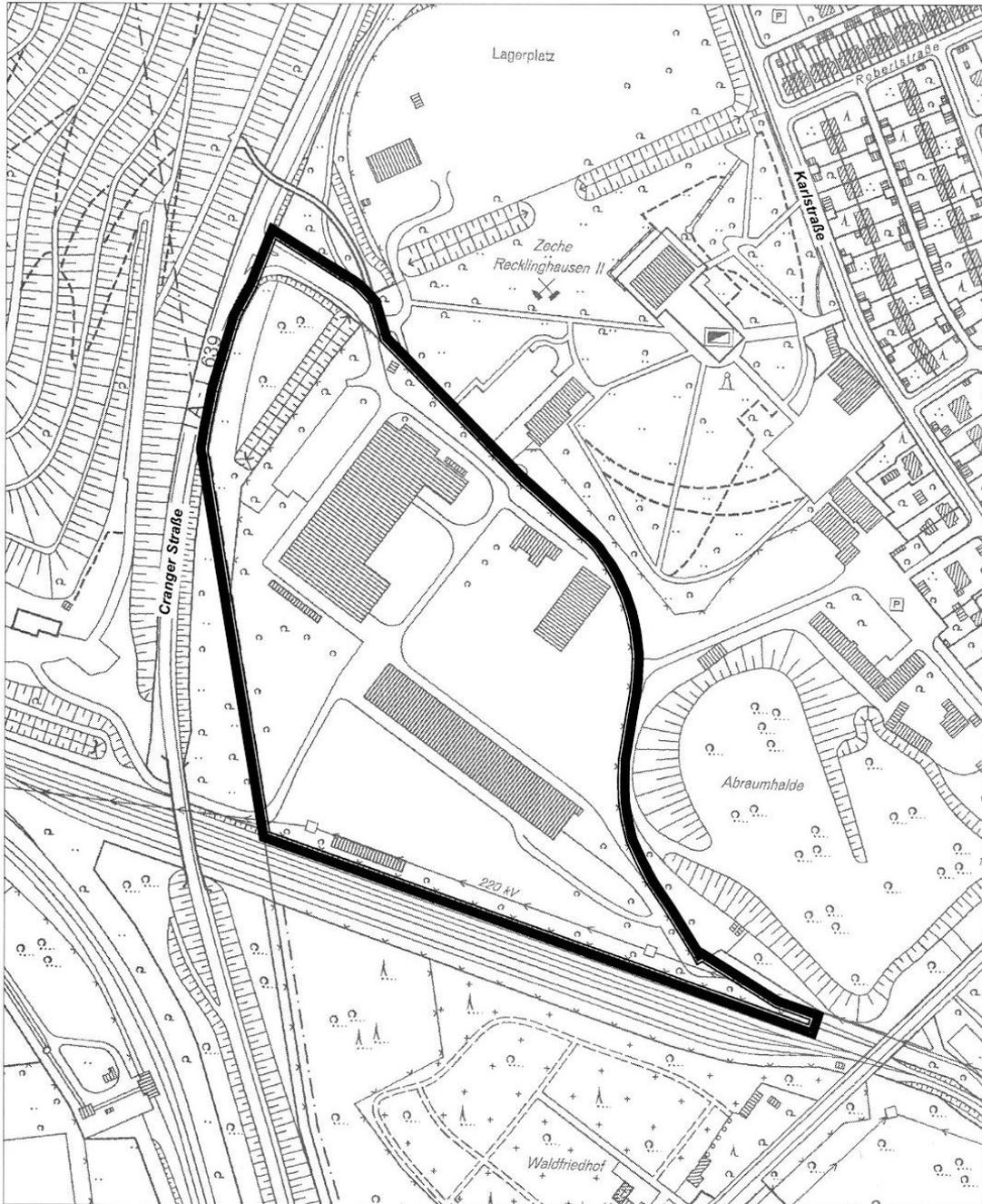
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), wird der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 – Karlstraße/Wanner Straße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Aufstellungsbeschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 17.03.2017

**Tesche**  
**Bürgermeister**

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich  
des Bebauungsplans Nr. 164 – Karlstraße/Wanner Straße -  
der Stadt Recklinghausen**



**█** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## **Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 – Am Lohtor –**

für einen Bereich östlich der Arenbergstraße zwischen Cäcilienhöhe im Norden und Dorstener Straße im Süden, im Stadtteil Westviertel, im nordwestlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, geringfügige Anpassungen bei der Zulässigkeit der Wohngebäude und der Ausnutzung der Grundstücke im Änderungsbereich vorzunehmen.

Aufgrund des §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.11.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 13.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 148 – Am Lohtor – im vereinfachten Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

### **Hinweise gem. § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB**

#### **Öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 – Am Lohtor – und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen in der Zeit

**vom 03.04.2017 bis 04.05.2017 einschließlich**

während der Dienststunden: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen, Herrn Fiegen, Raum 1, Tel. 02361 / 50-2372, zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse

**<http://www.recklinghausen.de/bplan>**

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Der Bebauungsplan Nr. 148 – Am Lohtor – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert.

Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB abgesehen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 – Am Lohtor – sowie die gemäß § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

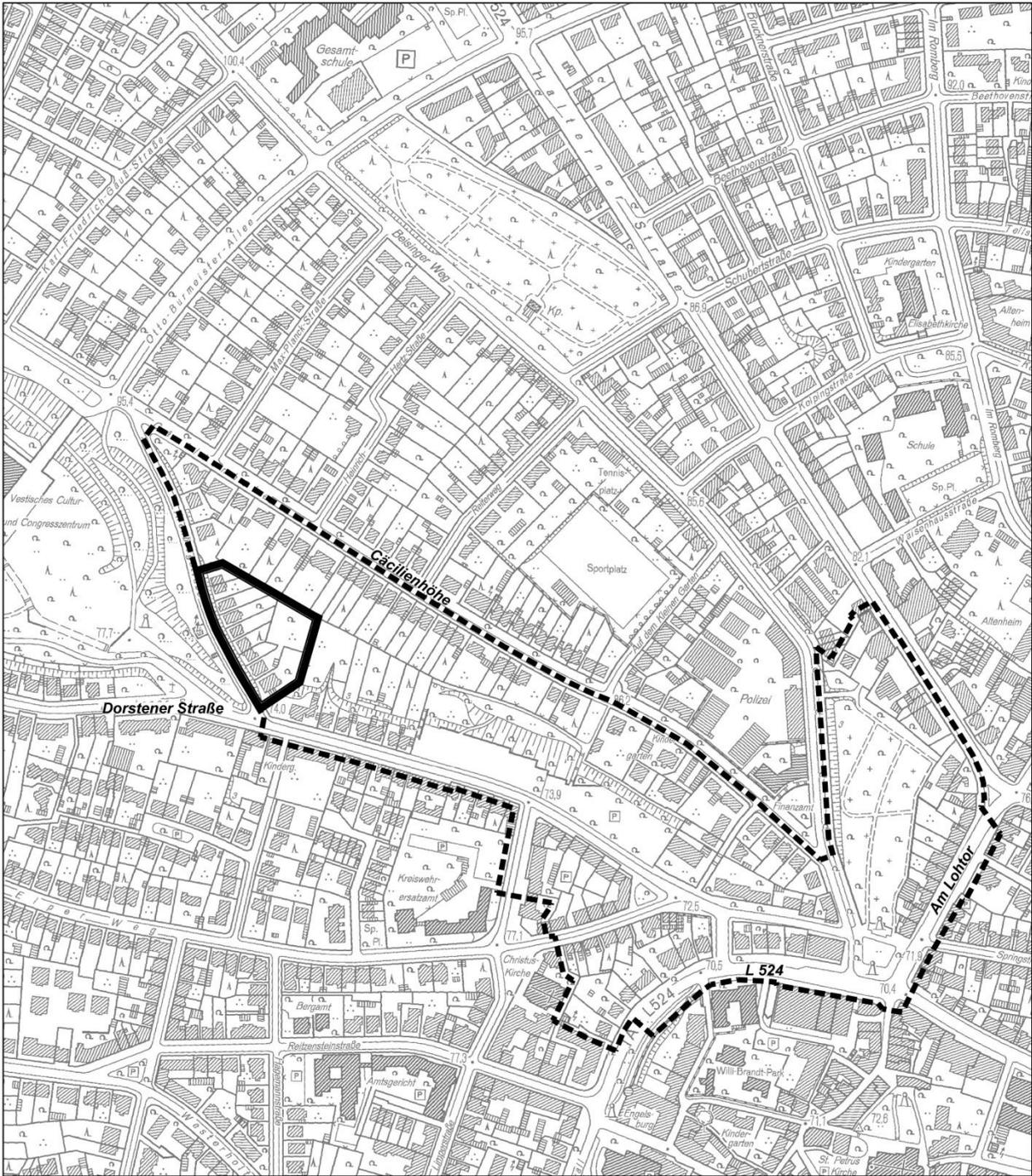
### **Hinweis auf Rechtsfolgen**

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Recklinghausen, den 17.03.2017

**Tesche**  
**Bürgermeister**

# Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 148 – Am Lohtor – der Stadt Recklinghausen



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung

█ █ █ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Beschluss über die Aufstellung des  
Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 37 – Becklemer Weg -**

für einen Bereich zwischen Becklemer Weg, Friesenstraße, Bahnstrecke Hamm-Osterfeld und der Stadtgrenze, im Stadtteil Suderwich, im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Der Vorhabenträger plant auf der Fläche nördlich des Becklemer Wegs die Errichtung von 29 Reihen- und Hofhäusern sowie zwei Mehrfamilienhäusern auf der Fläche des derzeitigen Lebensmitteldiscounters.

Aufgrund des § 12 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 28.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Einleitung des Satzungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan – vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 – Becklemer Weg – gemäß § 12 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

**Hinweis gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB**

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

**Bekanntmachungsanordnung**

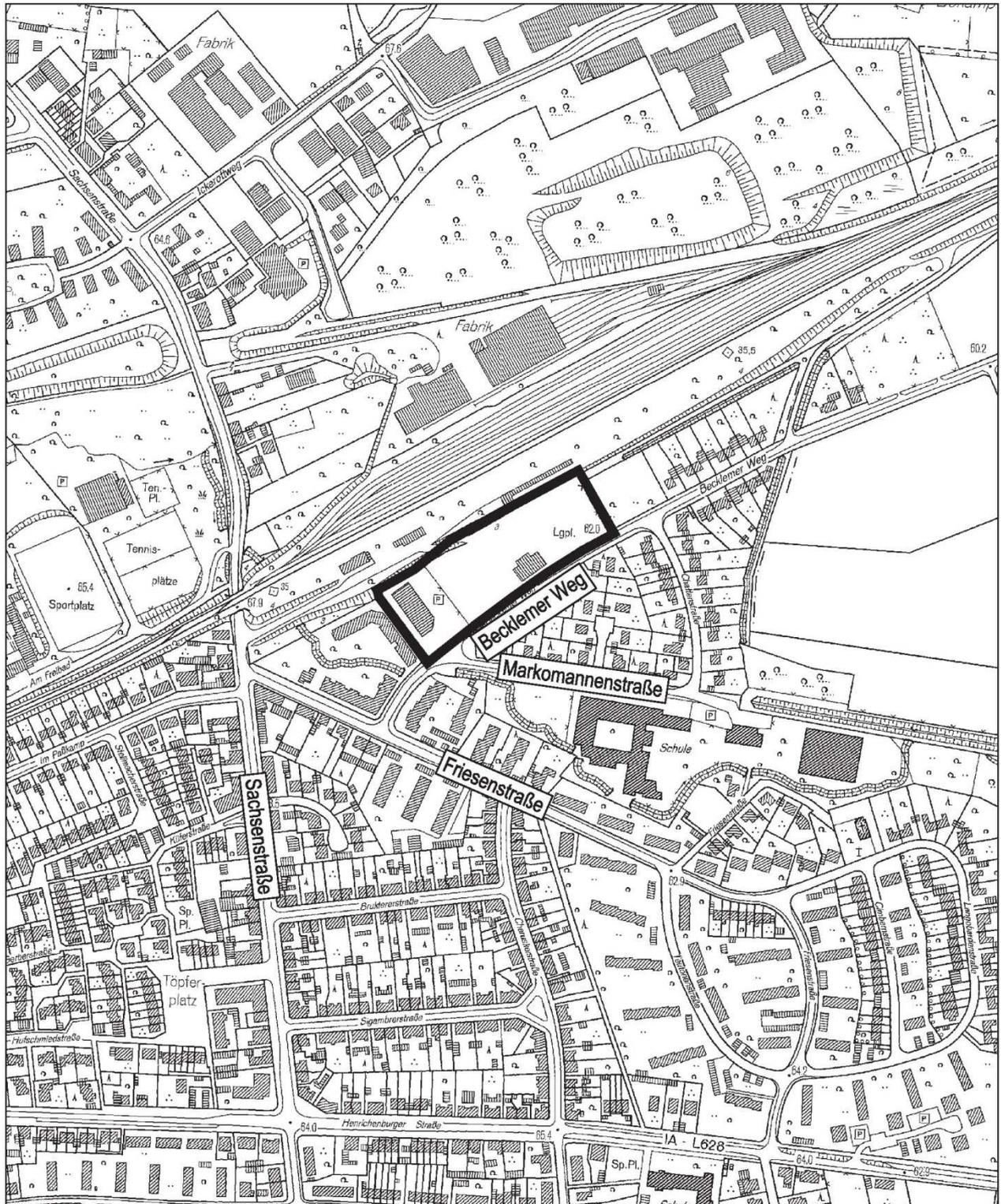
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2017), wird der Beschluss über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 37 – Becklemer Weg - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Aufstellungsbeschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 17.03.2017

**Tesche**  
**Bürgermeister**

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich  
des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 37 – Becklemer Weg -  
der Stadt Recklinghausen**



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Beschluss über die Aufhebung des  
Bebauungsplans Fluchtlinienplan Nr. 346 – Fliederbusch -  
für den Bereich der Straße „Fliederbusch“ zwischen Panhütterweg  
und den Häusern Nr. 14 und Nr. 15, im Stadtteil Hillen.**

Ziel der Aufhebung des Bebauungsplans Fluchtlinienplan Nr. 346 für den o.g. Teilbereich ist die Bereinigung der planungsrechtlichen Situation. Der als einfacher Bebauungsplan übergeleitete Fluchtlinienplan enthält eine Verkehrsflächenfestsetzung, sowie eine Baufluchtlinie die aus heutiger Sicht nicht mehr erforderlich sind. Die geplante Straße ist bereits hergestellt und die Grundstücke sind vollständig bebaut, eine ungewollte Entwicklung ist auch nach Aufhebung des Bebauungsplans nicht zu befürchten.

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.11.2016, hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 13.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes „Fluchtlinienplan Nr. 346“ vom 24.01.1951 am Fliederbusch gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgehoben.

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des aufgehobenen Bebauungsplans dargestellt.

**Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan  
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt werden die Aufhebung des Bebauungsplans Fluchtlinienplan Nr. 346 – Fliederbusch - mit der Begründung bei der

Stadt Recklinghausen,  
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,  
Technisches Rathaus, Westring 51,  
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2017), werden der Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplans Fluchtlinienplan Nr. 346 – Fliederbusch - sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung des Bebauungsplans tritt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

### **Hinweis auf Rechtsfolgen**

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
  - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
  
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch  

Unbeachtlich werden

  - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
  
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)  

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 17.03.2017

**Tesche**  
**Bürgermeister**

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans  
„Fluchtlinienplan Nr. 346 – Fliederbusch“ der Stadt Recklinghausen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Beschluss über die Aufhebung des  
Bebauungsplans Fluchtlinienplan Nr. 291 – Von Bruchhausen-Straße -  
für den Bereich der Von-Bruchhausen-Straße zwischen Hertener Straße  
und Schillerstraße, im westlich der Innenstadt gelegenen Bereich  
Recklinghausens (Westviertel).**

Ziel der Aufhebung des Bebauungsplans Fluchtlinienplan Nr. 291 für den o.g. Teilbereich ist die Bereinigung der planungsrechtlichen Situation. Der als einfacher Bebauungsplan übergeleitete Fluchtlinienplan enthält eine Verkehrsflächenfestsetzung, sowie eine Baufluchtlinie die aus heutiger Sicht nicht mehr erforderlich sind. Die geplante Straße ist bereits hergestellt und die Grundstücke sind bis auf ein, als Privatgarten genutztes Grundstück, bebaut, eine ungewollte Entwicklung ist auch nach Aufhebung des Bebauungsplans nicht zu befürchten.

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.11.2016, hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 13.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes „Fluchtlinienplan Nr. 291“ vom 30.10.1925 an der Von-Bruchhausen-Straße gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgehoben.

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des aufgehobenen Bebauungsplans dargestellt.

**Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan  
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt werden die Aufhebung des Bebauungsplans Fluchtlinienplan Nr. 291 – Von-Bruchhausen-Straße - mit der Begründung bei der

Stadt Recklinghausen,  
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,  
Technisches Rathaus, Westring 51,  
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2017), werden der Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplans Fluchtlinienplan Nr. 291 - Von-Bruchhausen-Straße - sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung des Bebauungsplans tritt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

### **Hinweis auf Rechtsfolgen**

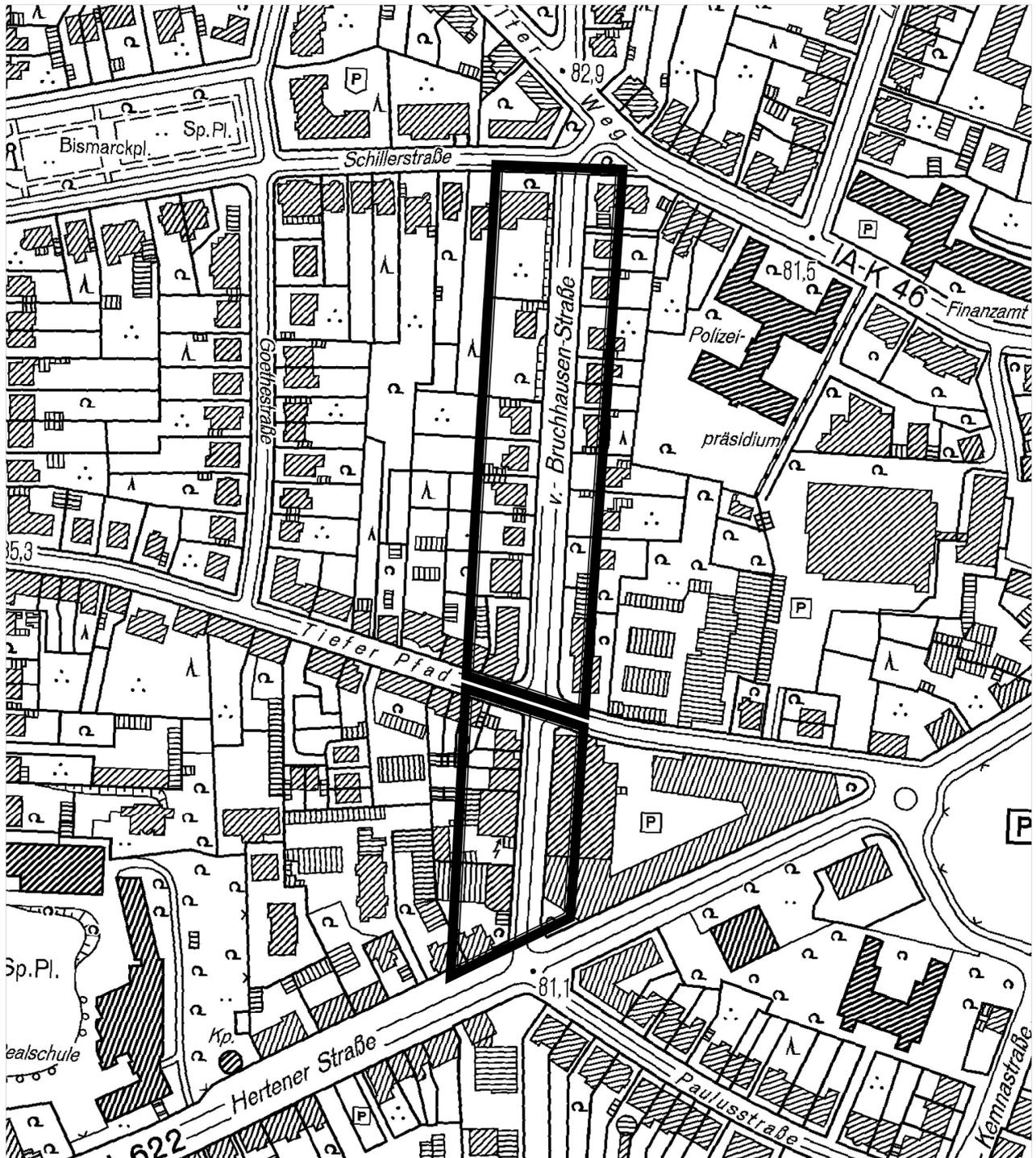
1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
  - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
  
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch  
  
Unbeachtlich werden
  - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
  
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)  
  
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 17.03.2017

**Tesche**  
**Bürgermeister**

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans  
„Fluchtlinienplan Nr. 291 – Von-Bruchhausen-Straße“ der Stadt Recklinghausen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Feststellung der Übereinstimmung mit den Anforderungen aus  
§ 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

**für die Straßen:**

**Behringstraße (von der Feldstraße bis zur Theodor-Körner-Straße)  
Fliederbusch (vom Panhütterweg bis zu den Häusern Nr. 14, Nr. 15)**

**Im Romberg (vor den Häusern Nrn. 55, 57, 59 und 61)**

**Krumme Straße (Erschließung des Blockinnenbereichs zwischen den Häusern Nr. 35 und  
Nr. 39)**

**Marfeldstraße (von der Esseler Straße bis zur Straße Rittböörden)**

**Von-Bruchhausen-Straße (von der Schillerstraße bis zur Hertener Straße)**

Ziel des Verfahrens ist die Feststellung, dass die o.g. hergestellten Straßen den Grundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 1 BauGB entsprechen.

Aufgrund des § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) v. 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes v. 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), gem. § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28. November 2016 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 13.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat stellt die Straßenbegrenzungslinien für die nachfolgend aufgeführten Straßen fest:

1. Behringstraße (von der Feldstraße bis zur Theodor-Körner-Straße)
2. Fliederbusch (vom Panhütterweg bis zu den Häusern Nr. 14, Nr. 15)
3. Im Romberg (vor den Häusern Nrn. 55, 57, 59 und 61)
4. Krumme Straße (Erschließung des Blockinnenbereichs zwischen den Häusern Nr. 35 und Nr. 39)
5. Marfeldstraße (von der Esseler Straße bis zur Straße Rittböörden)
6. Von-Bruchhausen-Straße (von der Schillerstraße bis zur Hertener Straße)“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt.

Die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage wird auf der Grundlage des § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) durchgeführt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2017), wird der Beschluss über die Feststellung der Übereinstimmung der Planungen der Stadt Recklinghausen mit den Grundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB für die Straßen: Behringstraße (von der Feldstraße bis zur Theodor-Körner-Straße) Fliederbusch (vom Panhütterweg bis zu den Häusern Nr. 14, Nr. 15) Im Romberg (vor den Häusern Nrn. 55, 57, 59 und 61) Krumme Straße (Erschließung des Blockinnenbereichs zwischen den Häusern Nr. 35 und Nr. 39) Marfeldstraße (von der Esseler Straße bis zur Straße Rittböörden) Von-Bruchhausen-Straße (von der Schillerstraße bis zur Hertener Straße) hiermit bekannt ge-

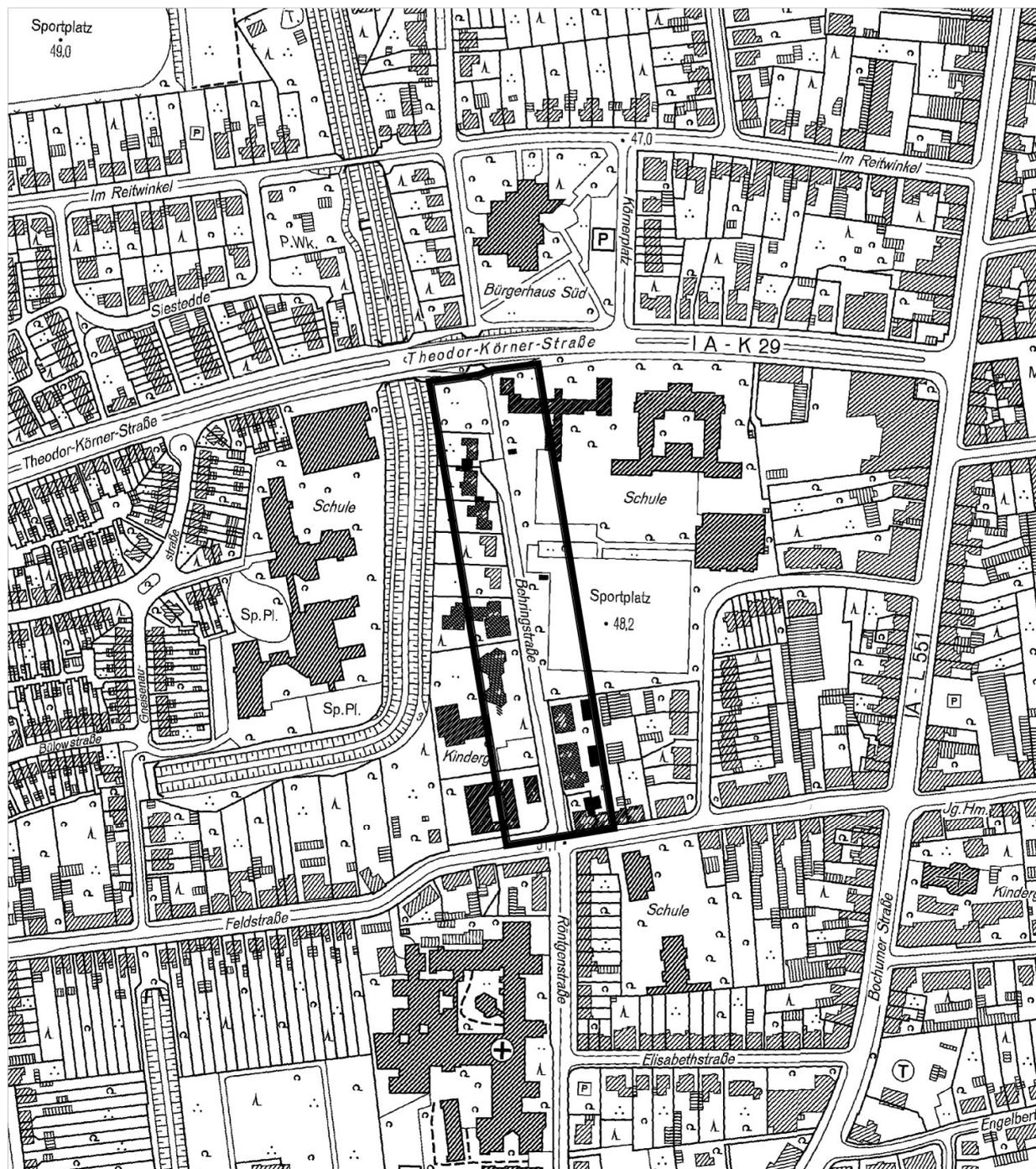
macht.

Die Feststellung der Übereinstimmung der Planungen für die oben genannte Straße der Stadt Recklinghausen mit den Grundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 17.03.2017

**Tesche**  
**Bürgermeister**

## Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Erschließungsanlage „Behringstraße“ (von der Feldstraße bis zur Theodor-Körner-Straße)



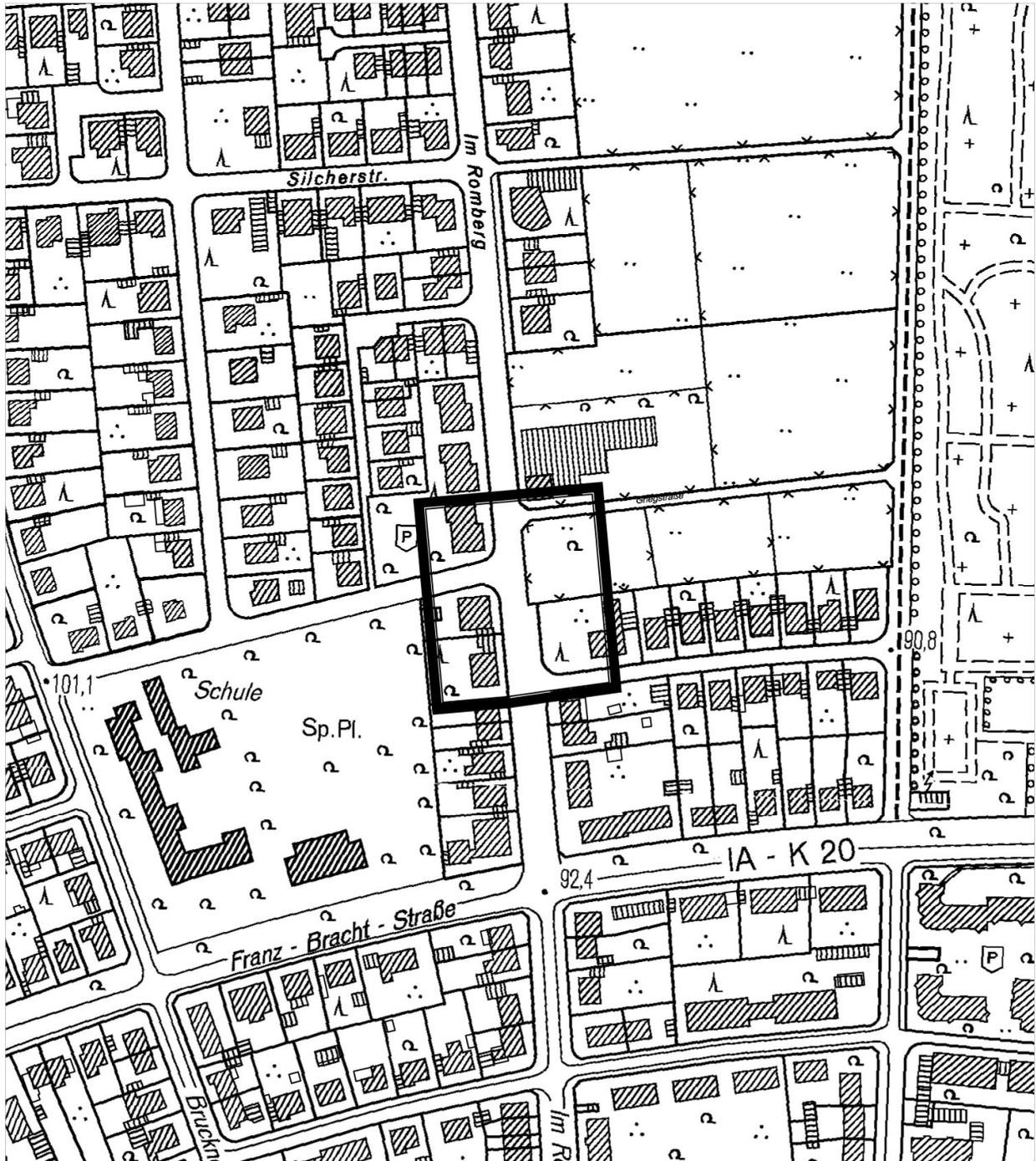
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Erschließungsanlage „Fliederbusch“  
(vom Panhütterweg bis zu den Häusern Nr. 14, Nr. 15)**



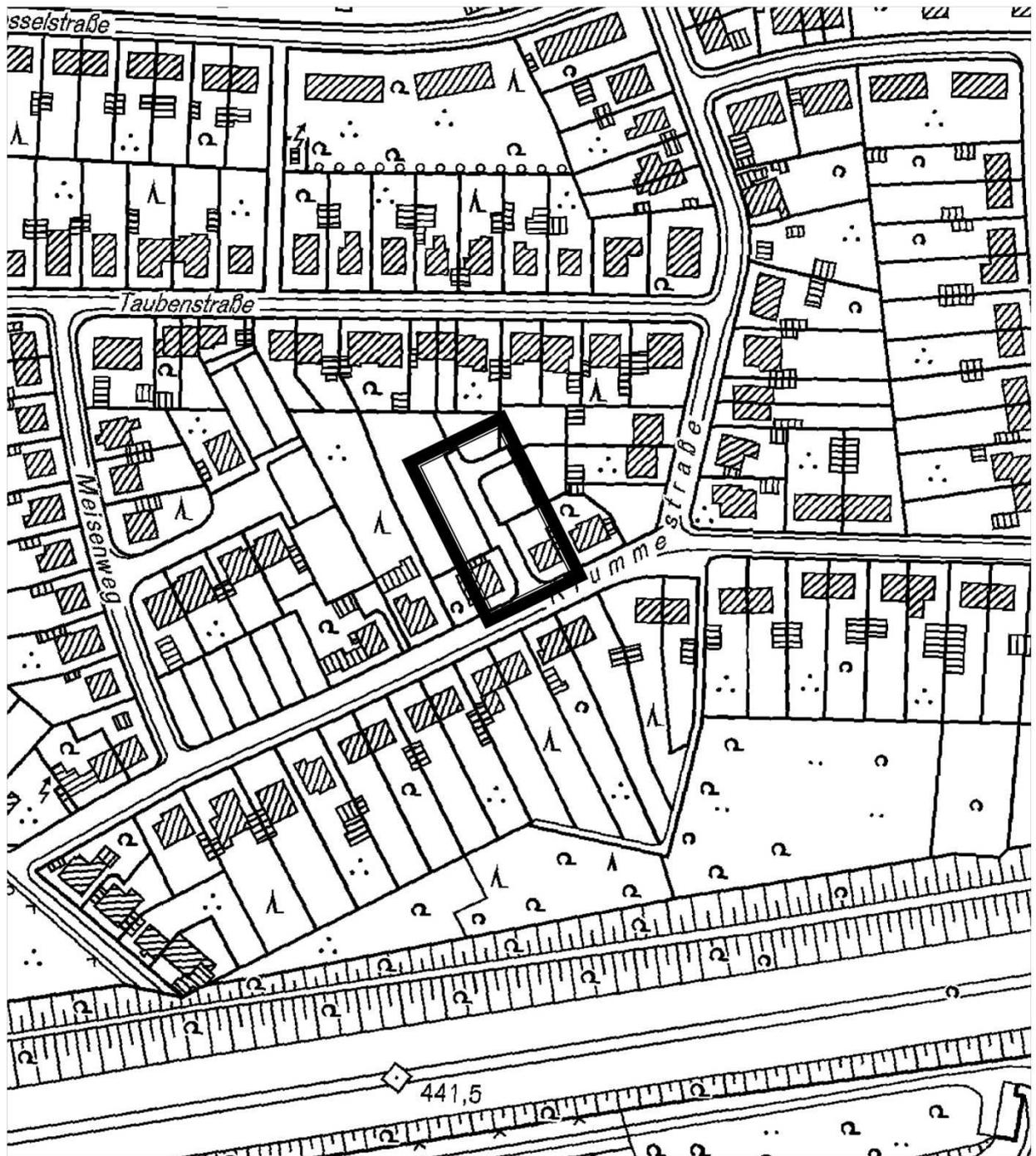
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Erschließungsanlage „Im Romberg“  
(vor den Häusern Nrn. 55, 57, 59, 61)



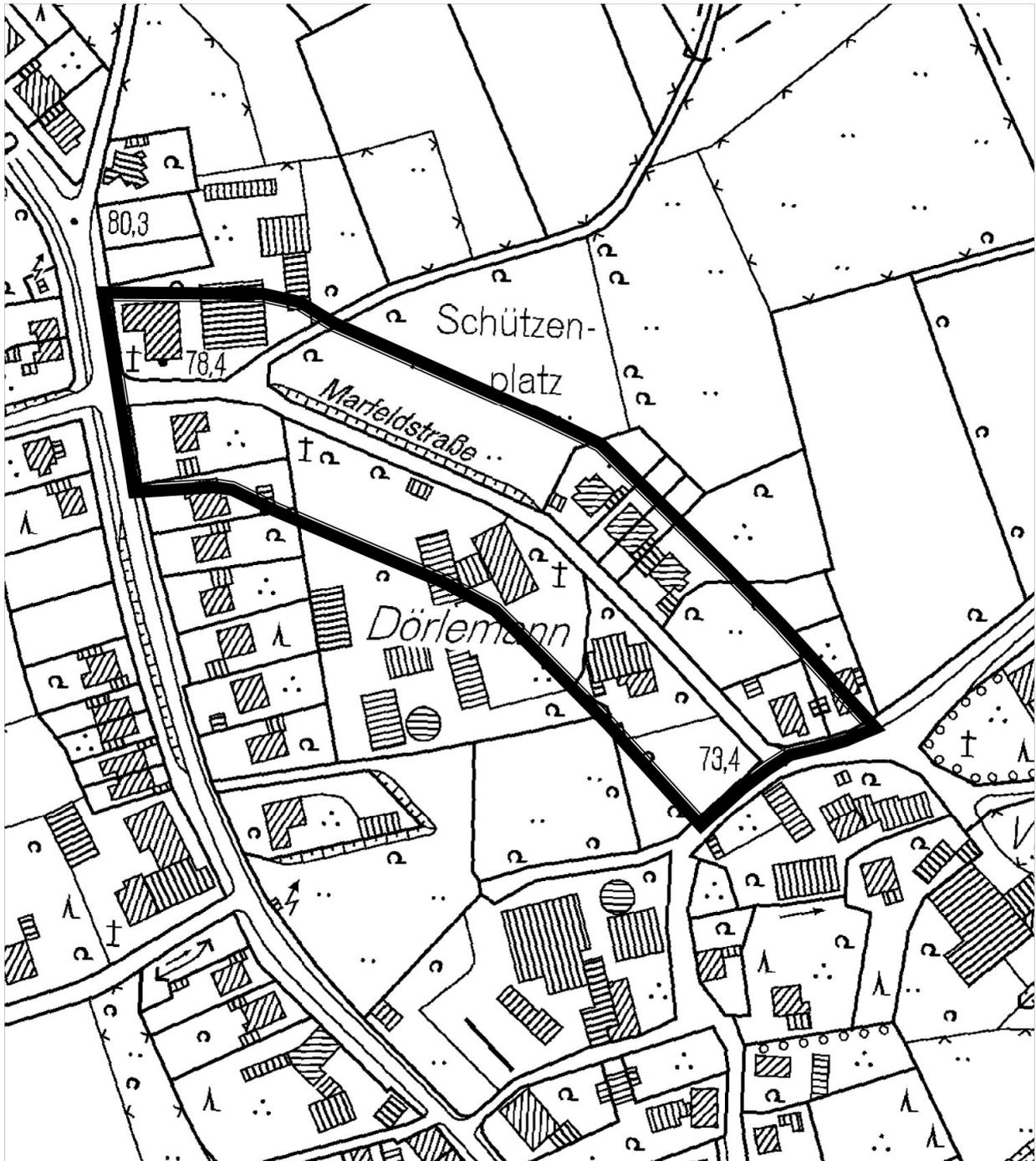
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Erschließungsanlage „Krumme Straße“  
(Erschließung des Blockinnenbereichs zwischen den Häusern Nr. 35 und Nr. 39)



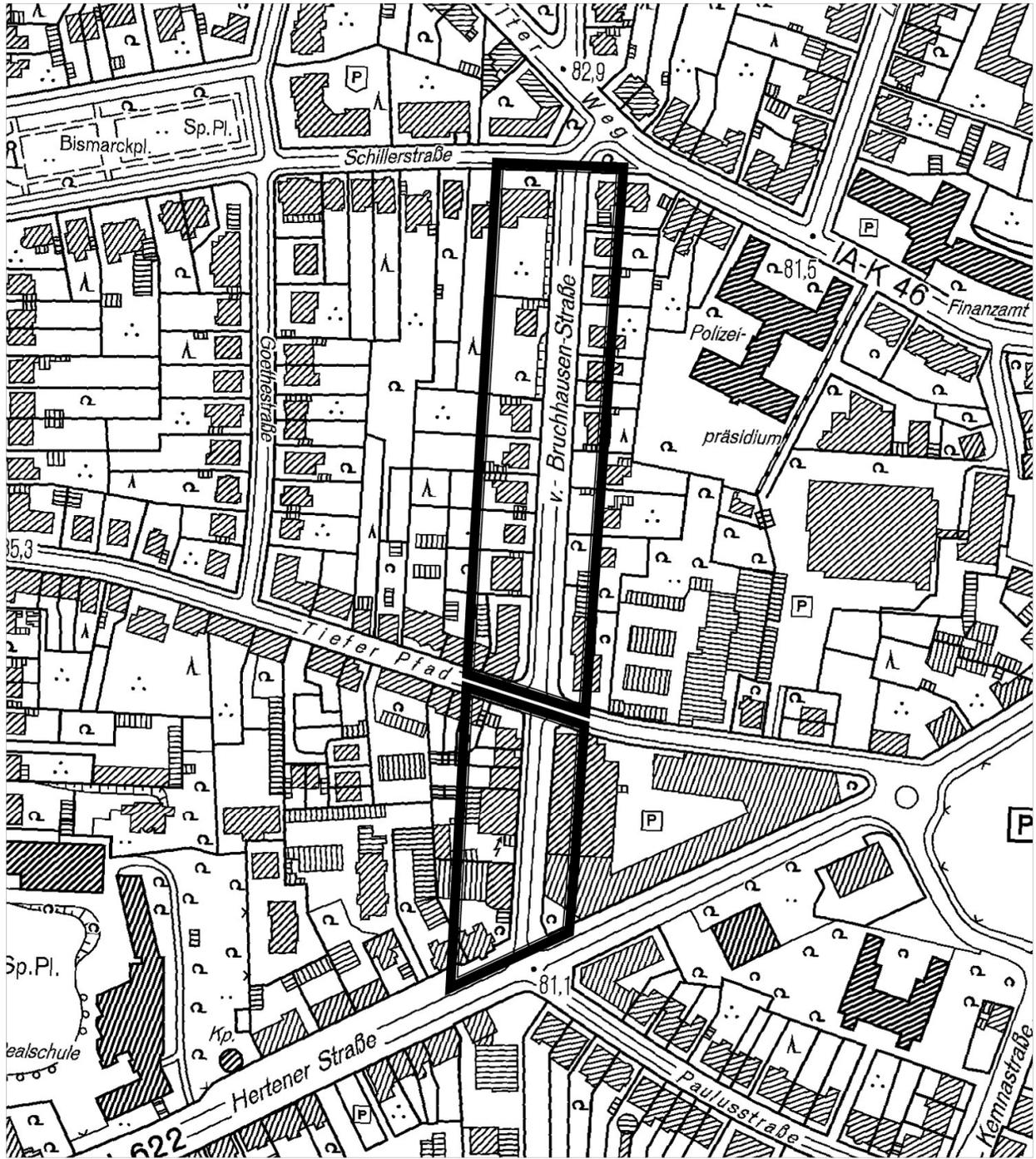
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Erschließungsanlage „Marfeldstraße“  
(von der Esseler Straße bis zur Straße Rittböden)



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Erschließungsanlage „Von-Bruchhausen-Straße“ (von der Schillerstraße bis zur Hertener Straße)**



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches